



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Regierungspräsident und Oberregierungsrat

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Trumpf gewesen wie zur Ottonenzeit. Am königlichen Hofe wimmelte es von Prälaten. Die Bischöfe wurden die vornehmsten Inhaber der Grafenrechte. Eine Heeresmatrikel aus der Zeit Ottos II., die ein Zufall erhalten hat, beweist, daß die deutschen Könige fast ausschließlich mit Kontingenten geistlicher Großen nach Italien gezogen sind. Auf die Dauer konnte dieser Bund bei der innern Wesensverschiedenheit von Staat und Kirche doch nicht ersprießlich sein. Als unter Gregor VII. die innerlich erstarrte Kirche die staatliche Bevormundung abzuschütteln suchte, da sah sich mit einemmal das Königtum einer zwiefachen Front gegenüber: das Papsttum schloß seinen Bund mit den aufrehrerischen Großen des Reichs. In diesem ungleichen Kampfe sind die mittelalterlichen Könige unterlegen. — Friedrich I. unternahm noch einmal den Versuch, das schon wankende Königtum zu befestigen. Er zerlegte, soweit er es vermochte, die großen Herzogtümer, insbesondere das umfangreiche sächsische, in eine Anzahl von Territorien, hoffend, daß die Könige mit einer Menge von kleinen Gewalten besser fertig werden würden als mit wenigen großen. Aber es ging ihm wie dem Goethischen Zauberlehrling, der durch das Zerbrechen des Besens das Unheil nur verschlimmert. Schon Friedrich II. — derselbe Herrscher, der im süditalischen Normannenreiche den modernen absolutistischen Beamtenstaat vorbildlich geschaffen hat — hat durch die *constitutio in favorem principum* die staatliche Zerissenheit Deutschlands urkundlich sanktioniert. Es ist ein Akt bewußter Resignation.

(Schluß folgt)



Regierungspräsident und Oberregierungsrat



Die Organisation der Regierungen in Preußen hat durch das Landesverwaltungs-gesetz vom 30. Juli 1883 eine Änderung erfahren, die die bis dahin klar festgestellte Kompetenz und die dienstliche Stellung der Regierungspräsidenten ins Schwanken gebracht und verschiedenen Auffassungen über die Stellung des ihm nach diesem Gesetz beigegebenen Oberregierungsrats hervorgerufen hat. Die Meinungsverschiedenheiten äußern ihren Einfluß nicht nur auf den Dienstbetrieb, sondern auch auf das kollegialische Verhältnis, insofern sie bedauerlicherweise zu Fraktionen unter den Mitgliedern der Regierung Veranlassung geben, die bis dahin nicht entstehen konnten. Das frühere, durch Rangverhältnisse nicht getrübbte kollegiale Zusammenwirken der Regierungsmitglieder hat infolgedessen gelitten, ein Mißstand, der auch nach außen hin das Ansehen und die Autorität der Behörde zu schädigen geeignet ist. Wir möchten hier die Ansicht vertreten, daß zu einer verschiedenen Auslegung des neuen Gesetzes

Grenzboten II 1901

8

kein Grund vorliegt, daß vielmehr die Stellung des Regierungspräsidenten und des ihm beigegebenen Oberregierungsrats darin deutlich bezeichnet ist.

Die Grundlage für die Geschäftsführung der Regierungen ist noch immer die durch Klarheit der Darstellung, durch gründliche Behandlung des Stoffs und durch Bornehmheit der Grundsätze gleich ausgezeichnete Instruktion zur Geschäftsführung der Regierungen in den königlich preussischen Staaten vom 28. Oktober 1817 (Gesetzsammlung für 1817, S. 248) mit der sie ergänzenden Allerhöchsten Kabinettsorder vom 31. Dezember 1825 (Gesetzsammlung für 1826, S. 5). Das leitende Motiv ist in beiden Organisationsgesetzen das „Kollegialsystem.“ Nach diesen altbewährten Gesetzen steht an der Spitze der Regierung ein Präsident. Er ist der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung. Ihm liegt es vorzüglich ob, das Allgemeine der Verwaltung im Auge zu behalten und darauf zu sehen, daß die Vorschriften der Regierungsinstruktion überall beobachtet werden. Als erstes und vorgeordnetes Mitglied des Kollegiums führt der Präsident den Vorsitz und die Leitung des Vortrags nicht nur in den Plenarsitzungen, sondern auch in den Sitzungen der einzelnen Abteilungen, beaufsichtigt das Personal usw. Diese Geschäfte, die sogenannten Präsidialgeschäfte, werden vom Präsidenten selbständig ohne Mitwirkung andrer als nur der notwendigen Bureaubeamten besorgt. Bei einer Krankheit oder Abwesenheit des Präsidenten versieht der älteste Oberregierungsrat dessen Geschäfte und übernimmt seine Rechte und Obliegenheiten.

Die Regierung selbst zerfällt regelmäßig in drei Abteilungen: die I. Abteilung oder die Abteilung des Innern, die die sämtlichen Gegenstände der innern Landesverwaltung umfaßt, soweit sie nicht der II. und III. Abteilung oder andern Behörden überwiesen sind; die II. oder Schulabteilung, der die Kirchenverwaltung und das Schulwesen übertragen sind, und die III. oder Finanzabteilung, in der die direkten Steuern, Domänen und Forsten bearbeitet werden. Außer diesen drei Abteilungen können bei größern Regierungen die Kassen-, Etats- und Rechnungsangelegenheiten in einer besondern Abteilung bearbeitet werden. Die Abteilungen sind keine abgefordert voneinander für sich bestehenden Behörden, sondern machen zusammen ein gemeinschaftliches Kollegium aus. Die Stellung der Abteilungen zu einander ist völlig gleich, sie sind durchaus koordiniert und nur eingerichtet, um den Geschäftsgang des großen Regierungskollegiums zu erleichtern. Die Einheit der Regierung wird durch sie nicht gestört. Die Leitung der Geschäfte in den einzelnen Abteilungen liegt den Abteilungsdirigenten, denen der Charakter „Oberregierungsrat“ beigelegt ist, ob. Die Abteilungsdirigenten haben in Beziehung auf ihre Abteilung alle Rechte und Pflichten, die dem Präsidenten über das Ganze zustehn. Deshalb führen sie auch den Vorsitz in den Abteilungssitzungen, sofern nicht, wie es in der Regierungsinstruktion ausdrücklich heißt, der Präsident selbst anwesend ist. Dies letzte ist eine bemerkenswerte Ausnahme von der vorhin erwähnten Regel, daß bei Krankheiten oder Abwesenheit des Präsidenten der älteste Oberregierungsrat dessen Geschäfte versieht und in seine Rechte und Obliegenheiten eintritt. Die Geschäfte der Abteilung für das Kassen-, Etats-

und Rechnungswesen werden, wo eine solche Abteilung besteht, also bei größeren Regierungen, von dem Regierungs- und Kassenrat selbständig unmittelbar unter dem Präsidenten bearbeitet. Im übrigen ist die Stellung dieser Abteilung, die mit dem Buchstaben K (Kassenwesen) bezeichnet zu werden pflegt, dieselbe wie die der andern, nur nimmt hier der Präsident selbst die Befugnisse der Abteilungsdirigenten wahr.

Die Grundsätze der Regierungsinstruktion und der Kabinettsorder von 1825, wie sie der Hauptsache nach, soweit sie hier in Betracht kommen, angegeben sind, hatten sich mehr als ein halbes Jahrhundert, wir können ohne Einschränkung sagen, vorzüglich bewährt, als am 1. April 1884 das Landesverwaltungs-gesetz vom 30. Juli 1883 in Kraft trat und damit auch eine Änderung in der Organisation der Regierungsbehörden hervorgerufen wurde. Es ist nötig, die für den vorliegenden Zweck in Betracht kommenden Paragraphen des Landesverwaltungs-gesetzes wörtlich mitzuteilen, um klar zu machen, wie die Veränderungen beschaffen sind, die gegenüber der Regierungsinstruktion und der Kabinettsorder herbeigeführt worden sind. Es sind dies die Paragraphen 18, 19 und 20, die folgendermaßen lauten:

§ 18. Die Regierungsabteilung des Innern wird aufgehoben. Die Geschäfte derselben werden, soweit nicht durch das gegenwärtige Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen sind, von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

§ 19. Dem Regierungspräsidenten wird für die ihm übertragenen Angelegenheiten ein Oberregierungsrat und die erforderliche Anzahl von Räten und Hilfsarbeitern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben muß, beigegeben, die die Geschäfte nach seinen Anweisungen bearbeiten. Die Beamten können zugleich bei der Regierung beschäftigt werden und nehmen an den Plenarberatungen derselben nach Maßgabe der für die Regierungsmitglieder bestehenden Vorschriften teil. Die Mitglieder der Regierung können von dem Regierungspräsidenten zur Bearbeitung der ihm übertragenen Geschäfte herangezogen werden.

§ 20. Die Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung erfolgt durch den ihm beigegebenen Oberregierungsrat, und wenn auch dieser behindert ist, durch einen Oberregierungsrat der Bezirksregierung. Die zuständigen Minister sind befugt, in besonderen Fällen eine andre Stellvertretung anzuordnen.

Nach dem § 18 ist also die Abteilung des Innern aufgehoben, ihre Geschäfte sollen aber von dem Regierungspräsidenten mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet werden. Die damit eingeführte Änderung besteht, wie der Wortlaut ergibt, nur darin, daß hinfort die kollegiale Behandlung der Geschäfte innerhalb der Abteilung I wegfällt, und an die Stelle der aufgehobnen Abteilung der Präsident getreten ist, der die Geschäfte selbständig mit den ihm beigegebenen Hilfskräften (§ 19 des Landesverwaltungs-gesetzes) nicht etwa wie die ihm nach der Regierungsinstruktion überwiesenen Präsidial-geschäfte, sondern nur mit den der Regierung zustehenden Befugnissen verwaltet.

Wir vermögen in dieser Änderung nichts andres zu erkennen, als daß an die Stelle der kollegialischen Behandlung der Geschäfte eine rein persönliche durch den Präsidenten getreten ist, eine Behandlung ähnlich der, wie sie das Kassen-, Etats- und Rechnungswesen in der vorhin erwähnten Abteilung K erfährt. Als Leiter der Geschäfte der frühern Abteilung des Innern nimmt der Präsident zu den Abteilungen II und III, die bestehen geblieben sind, keine andre

Stellung ein, als die des frühern Dirigenten der aufgehobnen Abteilung. Er ist also in dieser seiner Eigenschaft nicht etwa Vorgesetzter der Dirigenten der Abteilungen II und III, sondern er steht ihnen dienstlich gleich. Nimmt aber der Präsident in der Verwaltung der Geschäfte der aufgehobnen Abteilung I keine Sonderstellung den übrigen Abteilungen gegenüber ein, so ist dies selbstverständlich noch viel weniger bei dem ihm beigegebenen Oberregierungsrat der Fall, der nur nach seiner Anweisung die Geschäfte führt (§ 19). Die Stellung dieses Beamten ist deshalb den übrigen Oberregierungsräten gegenüber durchaus koordiniert. Eine Rangerhöhung ist ihm dadurch, daß ihm ein für alle mal die Vertretung des Präsidenten in den Präsidialgeschäften übertragen ist (§ 20), nicht beigelegt, ebenso wie dies früher nach der Regierungsinstruktion bei dem ältesten Oberregierungsrat der Fall war. Er hat nur den Amtscharakter als Oberregierungsrat erhalten. Für seine Stellung den Kollegen gegenüber ist deshalb der sich nach dem Alter des Anstellungspatents richtende Rang entscheidend. Etwas andres ist nirgends im Gesetz ausgesprochen, wie es hätte geschehn müssen, wenn man ihn etwa zu der Stellung eines Vizepräsidenten hätte emporheben wollen. Im Staatshandbuch rangiert er denn auch nach dem Alter des Patents, ein Beweis, daß er an entscheidender Stelle den übrigen Oberregierungsräten gegenüber nur als koordiniert angesehen wird. Formell erfreut er sich nicht einmal der Selbständigkeit wie seine Kollegen, insofern als er nur nach Anweisung des Präsidenten die Geschäfte führt (§ 19), während jene insofern unabhängiger gestellt sind, als sie in Fällen von Meinungsverschiedenheiten mit dem Präsidenten auf dem Beschluß der Abteilung bestehen können.

Dieser gesetzlichen Ordnung, wie sie sich aus den angeführten Paragraphen ergibt, entspricht es nicht, wenn sich bei einzelnen Regierungen das Bestreben zeigt, dem Oberregierungsrat, der dem Präsidenten für die Geschäfte der frühern Abteilung I beigegeben ist, eine bevorzugte Stellung einzuräumen. Eine solche Einräumung ist ein Mißbrauch, der nicht nur die dienstlichen, sondern auch die gesellschaftlichen Beziehungen erschwert und das im Interesse des Dienstes durchaus notwendige kollegialische Zusammenwirken der Regierungsmitglieder gefährdet. Es kann nur beklagt werden, daß die bewährte Organisation der Regierungsbehörden durch das Landesverwaltungsgesetz in solcher Weise, der Ausdruck ist nicht zu hart, verstümmelt worden ist. Die neue Einrichtung wird auch nicht durch die Absicht gerechtfertigt, die dabei entscheidend gewesen war, daß mit dem persönlichen Regiment der Regierungspräsidenten bei den Geschäften der frühern Abteilung des Innern ein Gegengewicht gegen die Selbstverwaltung geschaffen werden sollte, wie sie mit der Bildung des Bezirksausschusses neben der Regierung eingeführt worden ist.

